

Statuten Dorfverein Luchsingen

I ALLGEMEINES

Art. 1 Formulierung

Die Formulierungen dieser Statuten werden in männlicher Form gehalten. Diese Bezeichnungen betreffen aber immer Männer und Frauen.

Art. 2 Name und Sitz

Der Dorfverein Luchsingen ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB. Er entstand aus dem ehemaligen Verkehrsverein Luchsingen, Hätzingen, Diesbach und Betschwanden und wurde am 19. November 2010 in Luchsingen gegründet. Der Sitz ist identisch mit dem Wohnort des Präsidenten. Sein Wirkungsgebiet bezieht sich auf die Dörfer Luchsingen, Hätzingen und Diesbach (Politische Gemeinde Glarus Süd).

Art. 3 Zweck

Der Verein organisiert und/oder unterstützt Anlässe, die dem Wohlbefinden und dem Zusammengehörigkeitsgefühl aller Bewohner dienen. Er pflegt alte und überlieferte Bräuche, z.B. Fridolinsfeuer.

Berechtigte Anliegen aus der Bevölkerung können bei den Behörden oder Amtsstellen unterstützt werden.

Der Verein arbeitet mit der Schule, den Behörden sowie mit den Vereinen im Wirkungsgebiet und der Nachbarschaft zusammen.

Art. 4 Angehörigkeit

Der Verein ist selbständig und keinem Verband angeschlossen.

II MITGLIEDER

Art. 5 Vereinsstruktur

Der Verein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern.

Art. 6 Aktivmitglieder

- a) Als Aktivmitglieder werden alle natürlichen (ab Alter 16) und juristischen Personen aufgenommen, die den Vereinszweck unterstützen möchten.
- b) Die Mitglieder beteiligen sich durch die Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages an der Verfolgung des Vereinszweckes. Die persönliche Mitarbeit ist situativ sehr erwünscht.

Art. 7 Gönnermitglieder

Gönner unterstützen den Verein mit freiwilligen finanziellen Zuwendungen.

Statuten Dorfverein Luchsingen

III BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Eintritt

Durch die Bezahlung des Jahresbeitrages wird man Aktivmitglied und anerkennt die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Art. 9 Austritt

- a) Der Austritt muss einen Monat vor einer ordentlichen Versammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.
- b) Die Mitgliedschaft erlöscht ebenfalls, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre in Folge nicht mehr bezahlt wurde.

IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder

- beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten an den Tätigkeiten des Vereins
- wahren die Interessen des Vereins
- entrichten die von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeiträge
- sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt

Art. 11 Gönner

Gönner sind zu keinen regelmäßigen Zahlungen verpflichtet. Die Gönner sind an der Vereinsversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt.

V ORGANE

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:










1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Statuten Dorfverein Luchsingen

Art. 13 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die Gönner können an den Vereinsversammlungen als Gäste teilnehmen.

Der Vereinsversammlung steht mindestens die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

-  Wahl der Stimmentzähler
-  Protokoll der letzten Vereinsversammlung
-  Jahresbericht des Präsidenten
-  Jahresrechnung
-  Jahresprogramm
-  Festsetzung der Jahresbeiträge
-  Voranschlag
-  Wahl:
 - des Präsidenten
 - des Vorstands
 - der Revisoren
-  Varia / Umfrage

Fristen – Termine

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Das Datum der Versammlung und die Traktanden ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekannt zugeben.

Leitung und Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

Über deren Ablauf und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Anträge

Die Mitglieder können jederzeit einen Antrag einreichen. Der Termin der entsprechenden Behandlung bestimmt der Vorstand.

Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 16 und 17 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Vorsitzenden.

Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Statuten Dorfverein Luchsingen

Außerordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann schriftlich und begründet eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

Die Einladung zur außerordentlichen Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Art. 14 Vorstand

Bestand und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Verwaltung muss nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Die verbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben bis zur Höhe von 10% des Vereinsvermögens zu beschließen.

Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, sowie der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Art. 15 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins.

Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt analog dem Vorstand vier Jahre.

Statuten Dorfverein Luchsingen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Statutenänderung

Die Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Sie kann nur an einer speziell einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschließt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 18 Übergangsbestimmung

Die Statuten treten auf den 01.01.2011 in Kraft.

Luchsingen, den 19. November 2010

Markus Hösli
Präsident

Alessia Armati
Aktuarin